



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Änderungsübersicht zum Mindeststandard des BSI zur Anwendung des HV-Benchmark 4.0 (Version 1.1)

19.06.2018



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63
53133 Bonn
Tel.: +49 22899 9582-0
E-Mail: mindeststandards@bsi.bund.de
Internet: <https://www.bsi.bund.de>
© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|----------------------------|---|
| 1 | Über dieses Dokument..... | 4 |
| 2 | Änderungen..... | 5 |
| | Literaturverzeichnis..... | 8 |
| | Abkürzungsverzeichnis..... | 9 |

1 Über dieses Dokument

Der Mindeststandard des BSI zur Anwendung des HV-Benchmark kompakt 3.0¹ wurde am 26.05.2017 in der Version 1.0 veröffentlicht. Er legt Mindestwerte fest, die Rechenzentren des Bundes bei der Anwendung des HV-Benchmark kompakt (HVB-kompakt) 3.0 erreichen müssen, um ein einheitliches Sicherheitsniveau zu erreichen.

Im Februar 2018 wurde der HVB-kompakt auf die Version 4.0 aktualisiert. Aus diesem Anlass wurde auch eine angepasste Version des entsprechenden Mindeststandards veröffentlicht (Version 1.1)². Um die Anwendung zu erleichtern, stellt die vorliegende Übersicht dar, an welchen Stellen sich im HVB-kompakt Änderungen von der Version 3.0 zur Version 4.0 ergeben haben (rein formale Änderungen werden nicht aufgeführt).

¹ BSI (2017)

² BSI (2018)

2 Änderungen

Die vom Mindeststandard geforderten Reifegrade und Potenzialstufen haben sich nicht verändert. Bei der Aktualisierung des HVB-kompakt wurden jedoch teilweise die entsprechenden Fragen zur Stufenbestimmung angepasst. Daraus ergeben sich auch Anpassungen für die Umsetzung des Mindeststandards. Im Folgenden werden daher die aktualisierten Stellen aufgeführt.

B.b.4 Einhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben durch das Personal

Mindestwert: Stufe 2

Folgende Frage (ursprünglich zu Stufe 3) wurde in Stufe 2 aufgenommen, wodurch sich eine weitere Anforderung zur Erfüllung des Mindeststandards ergibt:

Erfolgt anlassabhängig (z. B. bei Änderung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen) eine Neuverpflichtung der betroffenen Mitarbeiter? Sind auch hierfür die entsprechenden Prozesse dokumentiert, kommuniziert und umgesetzt?

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass zusätzlich Stufe 4 geändert wurde.

B.b.5 Infrastruktur, Grundlagen und Planung

Mindestwert: Stufe 1

Der Indikator (ursprünglich aus der Domäne IT-Steuerung) wurde der Domäne Management zugeordnet.

Hieraus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zur Erfüllung des Mindeststandards.

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass zusätzlich Stufen 2 und 3 geändert wurden.

B.b.6 Availability Management

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufe 3 geändert wurde.

B.b.13 IT-Sicherheitskonzepte: Sichere Datenlöschung und Aussonderung

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufen 2, 3 und 5 geändert wurde.

B.b.15 Incident Management: Sicherheitsvorfallbehandlung

Mindestwert: Stufe 2

Folgende Frage wurde in Stufe 1 aufgenommen, wodurch sich eine weitere Anforderung zur Erfüllung des Mindeststandards ergibt:

Wird den erfassten und dokumentierten Sicherheitsvorfällen in geeigneter Weise nachgegangen?

B.b.16 Patch- und Releasemanagement (Software)

Mindestwert: Stufe 2

Folgende Begriffe (fett gedruckt) wurden in Stufen 1 bzw. 2 ergänzt, wodurch sich eine Anpassung der Anforderung zur Erfüllung des Mindeststandards ergibt:

Werden alle Patches, Updates und Releases von mindestens einem Verantwortlichen entsprechend der Sicherheitsvorgaben **identifiziert**, gesteuert und kontrolliert?

Werden Patches oder Updates mit hoher Priorität (Notfall-Changes, z. B. sicherheitsrelevante Patches, die eine kritische Sicherheitslücke schließen) vorrangig bearbeitet? Ist **dies im Prozess eindeutig definiert** und wird dies dokumentiert?

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass zusätzlich Stufe 4 geändert wurde.

B.b.17 Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebungen

Mindestwert: Stufe 1

Folgende Begriffe (fett gedruckt) wurden in Stufe 1 ergänzt, wodurch sich eine Anpassung der Anforderung zur Erfüllung des Mindeststandards ergibt:

Werden separate (vom Produktionsbetrieb – mindestens virtuell – getrennte) Systeme für Tests von Patches, Updates, Releases, Konfigurationsänderungen etc. einerseits **und die Entwicklung andererseits** eingesetzt?

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass zusätzlich Stufe 2 geändert wurde.

B.b.18 Ausfallsicherheit / Redundanzkonzept

Mindestwert: Stufe 1

Folgende Frage wurde in Stufe 1 aufgenommen, wodurch sich eine weitere Anforderung zur Erfüllung des Mindeststandards ergibt:

Befinden sich die für die Erbringung der IT-Services erforderlichen Infrastrukturen, IT- und Kern-Netzwerkkomponenten, an einem Standort in mindestens einem eigenen räumlich getrennten Bereich? (Sind diese beispielsweise räumlich getrennt von normalen Büroflächen?)

B.b.21 Ausgestaltung der WAN-Anbindung zwischen den IT-Standorten

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufe 3 geändert wurde.

B.b.24 Datensicherheit der Speicher

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufe 4 geändert wurde.

B.b.25 Datenreplikation und -sicherung

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufe 2 geändert wurde.

B.b.26 Energieversorgung: Unterbrechungsfreie Stromversorgung

Mindestwert: Stufe 2

Folgender Hinweis wurde in Stufe 1 ergänzt:

Hinweis: Kritische Komponenten sind mindestens solche, die bei einem ungepufferten Stromausfall einen Schaden (inkl. Datenverlust) erleiden können.

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass zusätzlich Stufe 5 geändert wurde.

B.b.29 Gebäudesicherheit: Schutz gegen Einbruch und Sabotage

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufen 2 und 4 geändert wurden.

B.b.30 Gebäudesicherheit: Technische / bauliche Maßnahmen zum Zutrittsschutz (B.b.30)

Mindestwert: Stufe 1

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufe 2 geändert wurde.

B.b.34 Monitoring der IT-Komponenten und –Dienste auf Verfügbarkeit

Für Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, ist zu beachten, dass Stufen 3 und 4 geändert wurden.

Literaturverzeichnis

- BSI (2017) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Mindeststandard des BSI zur Anwendung des HV-Benchmark kompakt 3.0 nach § 8 Abs. 1 BSIG – Version 1.0 vom 26.05.2017
- BSI (2018) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Mindeststandard des BSI zur Anwendung des HV-Benchmark kompakt 4.0 nach § 8 Abs. 1 BSIG – Version 1.1 vom 19.06.2018

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|---|
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BSIG | Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| HV | Hochverfügbarkeit |
| HVB | HV-Benchmark |
| WAN | Wide Area Network (Weitverkehrsnetz) |